

Stellungnahme zum Postulat 220

Vollzug bei erdverlegten Fernwärmeleitungen sicherstellen

Rieska Dommann namens der FDP-Fraktion und Jules Gut namens der GLP-Fraktion
vom 23. November 2022

Antrag des Stadtrates: Ablehnung, StB 310 vom 17. Mai 2023

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 15. Juni 2023 entgegen dem Antrag des Stadtrates überwiesen.

Ausgangslage

Die Postulanten haben richtig erwähnt, dass in den nächsten Jahren über eine Milliarde Franken in erneuerbare Energien investiert wird, einen grossen Teil davon in See-Energie und Fernwärme. Hierzu ist geplant, auf dem Gebiet der Stadt Luzern viele Kilometer Fernwärmeleitungen zu verlegen. Einmal verlegt, verbleiben diese Leitungen während Jahrzehnten im Boden und transportieren, je nach Einsatzzweck, warmes oder heisses Wasser. Aufgrund der Länge der Leitungen ist es immanent, dass dies zu kontinuierlichen Wärme- bzw. Energieverlusten führt. Um die unerwünschten Verluste zu minimieren, ist es unverzichtbar, die Fernwärmeleitungen mit angemessenen Wärmedämmungen zu versehen.

Die Postulanten ersuchen den Stadtrat zu prüfen, wie der Vollzug der Kontrolle der Fernwärmeleitungen zu organisieren sei, damit eine angemessene Kontrolle jederzeit sichergestellt werden könne. Gemäss Faktenblatt «Wärmedämmung erdverlegter Fernwärmerohre» der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) sind zurzeit verschiedene Produkte von bekannten Herstellern auf dem Markt, welche die im Kanton Luzern geltenden Vorschriften an die Wärmedämmung nicht erfüllen. Der Einsatz derartiger Rohre hat einen erhöhten Energieverlust zur Folge.

Erwägungen

Gemäss § 184 Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 (PBG; SRL Nr. 735) ist eine Baute oder Anlage bewilligungspflichtig. Ausgenommen sind solche, für die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge kein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarschaft besteht, die Übereinstimmung mit öffentlich-rechtlichen Vorgaben vorgängig zu kontrollieren. In der Verordnung sind die Ausnahmefälle beispielhaft aufgezählt (§ 53 Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013, PBV; SRL Nr. 736). Fernwärme-Infrastrukturleitungen sind darin nicht explizit geregelt, sodass sich die Frage stellt, ob ein öffentliches Interesse zur vorgängigen Kontrolle besteht.

Das Energiegesetz vom 4. Dezember 2017 (KE nG; SRL Nr. 733) und die Kantonale Energieverordnung vom 25. September 2018 (KE nV; SRL Nr. 774) berücksichtigen die Mustervorschriften der Kantone (MuKE n 2014), welche die EnDK im Januar 2015 verabschiedet hat. Im Anhang A zur KE nV sind Dämmwerte für erdverlegte Rohre definiert. Diese Werte entsprechen den MuKE n 2014. Im Faktenblatt «Wärmedämmung erdverlegter Fernwärmerohre» werden die Produkte der auf dem Markt häufigsten aktiven Unternehmen betreffend Einhaltung der MuKE n 2014 bewertet.

In § 6 der Energieverordnung werden die Bereiche geregelt, in denen den MuKE 2014 Normcharakter zukommt. Die Wärmedämmung von Fernwärmeleitungen ist nicht enthalten. Die Mustervorschriften haben in diesem Bereich somit nur «Vorbildcharakter». Es gibt demzufolge keine zwingenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben betreffend Wärmedämmung im Leitungsbau, weshalb keine Baubewilligungspflicht gegeben ist.

Infrastrukturleitungen werden in der Regel im öffentlichen Grund verlegt (Strassenraum). Bauliche Eingriffe im öffentlichen Grund bedingen die vorgängige Aufbruchbewilligung durch das Tiefbauamt. Bei den Fernwärmeleitungen werden alle technischen Details dokumentiert, und die Stadt Luzern kann die Unterlagen bei Bedarf einsehen.

Die Werkeigentümer haben ein eigenes, grosses wirtschaftliches Interesse daran sicherzustellen, den Wärmeverlust möglichst gering zu halten. Diese Eigenverantwortung wird wahrgenommen, wie die Stichprobenkontrolle zeigt. Der Stadtrat setzt deshalb weiter auf Selbstkontrolle und verzichtet auf ein zusätzliches Baubewilligungsverfahren.

Eine systematische Überprüfung aller verlegten Fernwärmeleitungen der Grund- und Groberschliessung sowie der Fein- und Gebäudeerschliessung durch die Stadt hätte Tausende von Baubewilligungen zur Folge. Dies wäre von den Dienstabteilungen Umweltschutz und Städtebau nicht ohne zusätzliche personelle Ressourcen zu bewältigen. Die Normenprüfung kann zwar an Externe delegiert werden. Die Interessenabwägung und Koordination im Rahmen einer Prüfung des Baugesuchs sowie die Erteilung von Baubewilligungen kann nicht an Externe delegiert werden, da es sich um eine hoheitliche Aufgabe handelt.

Fazit

Eine Baubewilligungspflicht besteht nicht. Die Selbstkontrolle funktioniert, da die Werke ein grosses wirtschaftliches Interesse an einer guten Dämmung ihrer Leitungen haben. Zusätzlich ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen, ist weder erforderlich noch verhältnismässig. Der Stadtrat lehnt das Postulat daher ab.